

Erster Teil Rechtsstellung und Aufsicht

1. Rechtsstellung der Feldgeschworenen

Das Amt der Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AbmG). Der Feldgeschworene ist zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung seines Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 83 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –). Er hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

2. Aufsicht über die Feldgeschworenen

2.1

Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei gemeindefreien Gebieten der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 AbmG). Diese Behörden haben z.B. über die ordnungsgemäße Bestellung der Feldgeschworenen zu wachen sowie Verstöße und Unterlassungen bei der Wahl von Feldgeschworenen zu beanstanden.

2.2

Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen ist Aufgabe des staatlichen Vermessungsamts (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 AbmG). Die Vermessungsämter prüfen insbesondere, ob die Abmarkung von den Feldgeschworenen ordnungsgemäß ausgeführt wird. Die Feldgeschworenen sind verpflichtet, den Beanstandungen der Vermessungsämter Rechnung zu tragen. Die Vermessungsämter nehmen sich der Aus- und Fortbildung der Feldgeschworenen an.